



**DPoIG**

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

**11**

November 2021 / 55. Jahrgang

# POLIZEISPIEGEL

## Migrationsdruck steigt Temporäre Grenzkontrollen – jetzt!

Seite 10 <

70 Jahre DPoIG und  
10 Jahre Bundespolizei-  
gewerkschaft –  
eine Erfolgsgeschichte

Seite 18 <

Fachteil:

- Materielles Strafrecht/  
Strafverfahrensrecht,  
Verwaltungsrecht/  
Polizeirecht,  
Amtshaftungsrecht
- Ist ein legaler Betrieb  
einer Dashcam möglich?



# Einsatzbetreuung der DPoIG in Halle (Saale) zur Einheitsfeier zum Tag der Deutschen Einheit

Am 3. Oktober 2021 fand in Halle (Saale) die Einheitsfeier zum Tag der Deutschen Einheit statt. Natürlich wurde diese Feier von einem Großaufgebot der Polizei begleitet. Dabei waren nicht nur Polizistinnen und Polizisten aus Sachsen-Anhalt im Einsatz. Nein, auch aus anderen Bundesländern kamen viele engagierte Kolleginnen und Kollegen zum Einsatz. Dies war für uns der Anlass, eine Einsatzbetreuung für den 3. Oktober auf die Beine zu stellen. Unterstützt wurden wir bei der Vorbereitung und Durchführung von der DPoIG der Bundespolizeigewerkschaft.



Sodann führen der 1. stellvertretende Landesvorsitzende Norman Kubbe in Begleitung seiner Ehefrau Ines, die stellvertretenden Landesvorsitzenden Anja Ackermann sowie Michael Scheel nach Halle (Saale), um die Einsatzbetreuung zu übernehmen. Als Erstes gab es ein Treffen mit den Kolleginnen und Kollegen der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft. Hier wurden erste Absprachen getroffen. An dieser Stelle ein großes „Danke“ für die tolle Vorbereitung!

Da sowohl der Kaffee und der Kakao bereits von einem Team

von Kollegen und Mitgliedern vorbereitet waren, machten wir uns unverzüglich auf den Weg. Bei unserer ersten Anlaufstelle angekommen, kamen wir auch erst wieder weg, als der Kaffee und vor allem der Kakao (natürlich mit Schlag-Sahne und Schokostreusel) ausgegeben waren. Hier kamen die ersten Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen der Einsatzabschnitte Verkehr und des Raumschutzes zustande. Als Dankeschön gab es auch noch einen „DPoIG-Danke-Beutel“ mit allerhand Nützlichem. Die Gespräche waren vor allem positiv. Es gab auch an uns ein „Dankeschön“. Die negativen Dinge wurden ebenfalls von uns mit aufgenommen und werden an den Stellen angebracht, wo sie hingehören.

Natürlich haben wir die Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Bundesländern nicht außen vor gelassen, welche die Aufmerksamkeit und die Wertschätzung kaum fassen konnten und es dankbar annahmen.

Nachdem die erste Runde vollbracht war, „tankten“ wir wieder Kaffee und Kakao auf, um weitere Einsatzkräfte zu bedienen. Mittlerweile war auch der Bundesvorsitzende der DPoIG, Reiner Wendt, in Halle (Saale) eingetroffen. Wir nutzten diese Gelegenheit für einen kurzen Austausch. Dann ging es aber wieder los. Der nächste Punkt wurde angefahren und es gab wieder ein großartiges Echo.

So verging die Zeit wie im Flug. Zum Schluss unterstützten wir die Kollegen der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft. Zum Abschluss fanden wir uns nochmals zusammen und zogen im Ganzen ein positives Fazit. Die vielen offenen und freundlichen Gespräche, so mein persönlicher Eindruck, brachte allen sehr viel. Es muss aber auch festgestellt werden, dass wir nicht jede Kollegin oder jeden Kollegen erreichen konnten, was mit dem hohen Kräfteansatz, aber auch mit den teilweise unzugänglichen Einsatzorten, zu tun hatte.

Daher noch mal an dieser Stelle unser herzliches „DANKE“ für den Einsatz am 3. Oktober 2021.

*Norman Kubbe*

## Impressum:

Redaktion:  
Veit Richter (v. i. S. d. P.)  
pressestelle@dpolg-st.de  
Tel.: 0391.5067492  
Fax: 03222.3147300  
Landesgeschäftsstelle:  
Deutsche Polizeigewerkschaft  
im dbb – Landesverband  
Sachsen-Anhalt e. V.  
Schleiufer 12  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391.5067492  
Fax: 03222.3147300  
www.dpolg-st.de  
info@dpolg-st.de  
ISSN 0945-0521



© DPoIG Sachsen-Anhalt (2)

## Geschenkpakete für Kinder in der Adventszeit – DPoIG Sachsen-Anhalt unterstützt diese Aktion der Tafel

Auch in diesem Advent hat die Tafel im Burgenlandkreis sich mit einem Aufruf an die Bürger gewandt, Menschen zu unterstützen, die die Hilfe der Tafel benötigen. Die DPoIG beabsichtigt diese Spendenaktion zu unterstützen. Unser gemeinsames Ziel ist es, sozial bedürftigen Kindern mit den gespendeten Geschenkboxen eine Freude in der Vorweihnachtszeit zu machen.

Koordiniert wird die Spendenaktion vom Verein Tafel Naumburg durch dessen Vorsitzenden Mathias Gröbner. „Zur Besinnung auf das Wesentliche im Leben ist gerade die Advents- und Weihnachtszeit sehr wesentlich. Dies gilt insbesondere für Kinder, für die diese Zeit etwas ganz Besonderes ist“, sagte Olaf Sendel, der Landesvorsitzende der DPoIG.

Wir bitten euch, diese Spendenaktion zu unterstützen. Benötigt werden Geschenke für Kin-

der jeden Alters. Eure Spenden werden zentral in unserer Landesgeschäftsstelle in Magdeburg (Telefon: 0391.5067492) gesammelt, um sie dort zu verpacken. Es ist geplant, die Geschenke Anfang Dezember an die Tafel zu übergeben.

Wir bedanken uns vorab für eure Unterstützung.



© Pixabay

## Aktuelle Rechtsprechung

Hier: Urteile des Bundessozialgerichtes vom 9. Dezember 2020 (Az.: B 5 RS 1/20 R und B 5 RS 3/20 R) zur Berücksichtigung des an die ehemaligen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und der Justiz der DDR gezahlten Verpflegungs- und Bekleidungs-gelds als Arbeitsentgelt nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)

Aufgrund des Urteils des Landessozialgerichts vom 27. April 2017, L 1 RS 3/15, hat das Land Sachsen-Anhalt seit November 2017 das den ehemaligen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und der Justiz ge-

währte Verpflegungs- und Bekleidungs-geld als Arbeitsentgelt im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG anerkannt. Seitdem sollen mehrere Tausend Änderungsbescheide erlassen und manche Überprüfungsanträge noch nicht bearbeitet worden sein.

In Vorinstanzen vor den Sozialgerichten in Sachsen und Thüringen wurden mehrere Verfahren geführt. Mit den Urteilen vom 9. Dezember 2020 hat das Bundessozialgericht in vier Verfahren entschieden. Demnach handelt es sich bei dem den ehemaligen Angehörigen der Volkspolizei der DDR gewährten Verpflegungs- und Bekleidungs-geld nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG.

Urteilsbegründungen für zwei der Verfahren sind zugänglich. Laut diesen ist das Verpflegungs- und das Bekleidungs-geld nicht dem Arbeitsentgelt im Sinne des AAÜG hinzuzurechnen, da beide Zahlungen als laufende Seite 1 Einnahmen zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt wurden und nach dem am 1. August 1991 geltenden Steuerrecht lohnsteuerfrei waren. Diese von den Obergerichten bisher unterschiedlich entschiedene Frage ist für das Sondersversorgungssystem der Volkspolizei damit höchststrichlerlich entschieden. ■



© Pixabay

dbb sachsen-anhalt

## Positionen zum Koalitionsvertrag – der öffentliche Dienst findet wenig Beachtung (Teil 1)

CDU, SPD und FDP haben gut drei Monate nach der Landtagswahl endgültig ihr gemeinsames Bündnis für die kommenden fünf Jahre besiegelt. Die Vorsitzenden Sven Schulze (CDU), Juliane Kleemann und Andreas Schmidt (SPD) sowie Lydia Hüskens (FDP) haben in Anwesenheit des amtierenden Ministerpräsidenten Reiner Haseloff (CDU) am 13. September 2021 im Landtag den Koalitionsvertrag unterzeichnet.

Am 16. September 2021 wurde Reiner Haseloff erneut zum neuen Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt gewählt. Am selben Tag erfolgte auch die Ernennung der Ministerinnen und Minister der neuen Landesregierung von Sachsen-Anhalt.

Zum Koalitionsvertrag erklärt der Landesvorsitzende des dbb, Wolfgang Ladebeck: „Den öffentlichen Dienst in den nächsten fünf Jahren mit mehr Personal, mit der Verbesserung der Arbeitszeitgestaltung, der Digitalisierung der Landesverwaltung, mit der Beibehaltung des Homeoffice und einer attraktiven Vergütung und Besoldung attraktiver, moderner und leistungsfähiger zu gestalten, sind richtige Feststellungen im Koalitionsvertrag. Aber die Lösungsansätze sind uns nicht konkret genug.“ Es bleibe daher abzuwarten, wie die Feststellungen tatsächlich umgesetzt werden. „Wir werden jede Maßnahme und jedes Gesetz genau unter die Lupe nehmen“, so Ladebeck. Er sicherte eine konstruktive Mitarbeit zur Umsetzung des gemeinsamen Ziels „Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes“ zu. „Wir begrüßen ausdrücklich, dass einige konkrete Forderungen des dbb sachsen-anhalt in den Koalitionsvertrag aufgenommen wurden“, so Ladebeck weiter.

### ► Mehr Personal für die allgemeine und Fachverwaltung

Die Koalitionäre stellen im Koalitionsvertrag fest, dass das Rückgrat des öffentlichen Dienstes sein Personal ist. Allerdings wird dies im vorlie-

gend Koalitionsvertrag nicht für alle Bereiche der Landesverwaltung deutlich. „Dass in der Polizei in den nächsten fünf Jahren die Stellen im Polizeivollzug auf 7 000 und in der Polizeiverwaltung auf 1 100 Stellen erhöht und auch mehr Lehrer eingestellt werden sollen, sei ein richtiges und wichtiges Signal“, betont Ladebeck. Auch die Stärkung der Justiz insgesamt im Koalitionsver-



gend Koalitionsvertrag nicht für alle Bereiche der Landesverwaltung deutlich. „Dass in der Polizei in den nächsten fünf Jahren die Stellen im Polizeivollzug auf 7 000 und in der Polizeiverwaltung auf 1 100 Stellen erhöht und auch mehr Lehrer eingestellt werden sollen, sei ein richtiges und wichtiges Signal“, betont Ladebeck. Auch die Stärkung der Justiz insgesamt im Koalitionsver-

trag fest zu verankern, sei begrüßenswert. Dies betreffe sowohl die Personalstärke wie auch die technische und bauliche Ausstattung der Justiz in Sachsen-Anhalt. Ein wesentlicher Eckpunkt stelle dabei das bestehende Feinkonzept für die Justiz dar.

Der dbb sachsen-anhalt fordert aber auch mehr Personal für die allgemeine und Fachverwaltung, um die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt sicherzustellen. Die Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger an einem gut funktionierenden Staat können nur erfüllt werden, wenn genügend und vor allem auch motiviertes Personal zur Verfügung stehe.

Eine jahrelange Forderung des dbb sachsen-anhalt, den Justizwachtmeisterdienst zu reformieren, soll laut Koalitionsvertrag umgesetzt werden. Dazu soll die Überführung des einfachen Justizdienstes in den mittleren Justizdienst, die Einführung einer zweijährigen Ausbildung, die Einbeziehung in die Arbeit mit der elektronischen Akte und die Aufstockung der Beförderungsmöglichkeiten angestrebt werden.

### ► Allgemeine Stellenzulage

Laut Koalitionsvertrag soll zur Abgeltung der gestiegenen Anforderungen und der erhöhten Belastungen der Bediensteten im Justizvollzug die Stellenzulage im Justizvollzug zum 1. Januar 2023 um 20 Prozent erhöht werden. Mit Blick auf die Steigerung der Attraktivität des Polizeiberufes im Ländervergleich werde die Polizeizulage ab dem 1. Januar 2023 um 20 Prozent erhöht. Aus Sicht des dbb, müsse auch die allgemeine Stellenzulage für alle Beamtinnen und Beamten erhöht werden, um den derzeitigen Anforderungen des täglichen Dienstes gerecht zu werden und die Attraktivität der öffentlichen Verwaltung im Ländervergleich herzustellen.

Wolfgang Ladebeck

(Fortsetzung folgt)

## Freistellung für Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 während der Arbeitszeit

Durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt wurde im September 2021 Folgendes mitgeteilt:

„Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) hat der Arbeitgeber die Verpflichtung, den Beschäftigten eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erlassen. Beamtinnen und Beamte sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ArbSchG Beschäftigte im Sinne des ArbSchG.

Für Beamtinnen und Beamte ist dies ein Freistellungstatbestand unter Fortzahlung der Besoldung, der nicht in der

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung – ArbZVO) oder in der Verordnung über den Urlaub der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (UrlVO LSA) geregelt ist, sondern darüber hinausgeht. Er betrifft nur eigene Impfungen von Beamtinnen und Beamten während der Dienstzeit (für die notwendige Dauer der Impfung und die Wegezeiten) vom 10. September 2021 (Inkrafttreten) bis zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag.

Bedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte), welche die Möglichkeit einer Schutzimpfung

gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den dafür benötigten zeitlichen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Unter Verweis auf die Begründung des Verordnungsgebers zu § 5 Abs. 1 Satz 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind in diesem Zusammenhang maximal 90 Minuten als Richtwert anzusetzen. Zur Anrechnung auf die Arbeitszeit sind die Wahrnehmung eines Impftermins gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 nachzuweisen und die Wegezeiten glaubhaft zu machen.

Nicht davon gedeckt sind Impfungen vor dem Stichtag

des Inkrafttretens oder zu Zeiten, an denen die Beamtin oder der Beamte keinen Dienst zu verrichten hat (zum Beispiel in der Regel am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen) oder die Begleitung zu Impfungen von anderen Personen (zum Beispiel Kindern).

Für die Tarifbeschäftigten gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend mit der Maßgabe, dass diesen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 TV-L gewährt wird.“

*Quelle: Schreiben des Ministeriums der Finanzen Sachsen-Anhalt vom 9. September 2021*